

## Vorwort.

Einer unserer berühmtesten Juristen, Rudolf v. Jhering, hat einmal gesagt:

„Es bedarf nicht der Wissenschaft, um den denkenden Menschen darüber aufzuklären, in welchem Maße er seine Rechnung im Staate findet; das bloße Auffschlagen des Auges reicht aus, um dies wahrzunehmen. Für die urteilslose Masse ist aber letzteres schon zuviel verlangt. Wenn man ihre Klagen vernimmt über die Lasten und Beschränkungen, die der Staat auferlegt, möchte man glauben, daß er mehr eine Plage als eine Wohlthat sei. Die Vorteile, welche er gewährt, betrachtet sie als selbstverständlich — dazu ist er ja da! — oder richtiger, sie wird sich ihrer gar nicht bewußt; es verhält sich mit dem Staate wie mit dem Wagen, von dem man nur spricht, um über ihn zu klagen, den man nur empfindet, wo er unbequem wird. Alles wird in unserer heutigen Zeit dem Verständniß des Volkes nahe gebracht: die Natur, die Geschichte, die Kunst, die Technik; es gibt kaum einen Gegenstand, über den der Laie sich nicht aus einer allgemein faßlichen Darstellung belehren könnte. Nur der Staat und das Recht, die ihn so nahe berühren, machen davon eine Ausnahme; und doch sollte billigerweise nicht bloß der Gebildete, sondern auch der Mann des Volkes die Gelegenheit haben, sich darüber zu belehren, was sie für ihn tun, und warum sie im wesentlichen nicht anders beschaffen sein können, als sie es sind. Ich habe früher daran gedacht, diesem Mangel durch einen auf den Bürger und Bauer berechneten Rechtskatechismus für das Volk abzuhelpen. Das Ziel, das mir vorschwebte, war eine Versöhnung des unbefangenen Urteils mit den Einrichtungen, an denen es so vielfach Anstoß nimmt, eine Apologetik des Rechts und Staates vor dem Forum des einfachen gesunden Menschenverstandes nach Art des Vorbildes von Justus Möser. Ich habe mich überzeugt, daß die Aufgabe meine Kräfte übersteigt; möge ein anderer sie aufnehmen. Wer sie richtig ausführt, kann sich ein großes Verdienst um die Gesellschaft erwerben, aber er muß denken als Philosoph und sprechen als Bauer.“ (Der Zweck im Recht I<sup>3</sup>, 1883, S. 558 f.)

Das vorliegende kleine Buch ist ein Versuch, diese Aufgabe zu lösen.

Von den zwei Forderungen, welche Jhering an die richtige Lösung gestellt hat, habe ich die erste zu erfüllen gesucht in meiner „Philosophie der